

#### 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.10.2018 folgende 4. Änderungssatzung der zur Hauptsatzung der Stadt Barth erlassen. Die 4. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

##### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Barth i.d.F. der Hauptsatzung vom 06.04.2017 wird wie folgt geändert:

##### § 5

##### Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt außerdem stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
  - a. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € pro Monat
  - b. über überplanmäßige Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-€ bis 25.000€ des betreffenden Produkts sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € je Aufwendungsfall
  - c. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 50.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 100.000,- €
  - d. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €
  - e. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €.
  - f. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 100.000,- €.
  - g. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

- h. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe EG 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, ~~höhergruppiert~~ und gekündigt.
- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL ab einem Wertumfang von 5.000,-€ bis 50.000,-€, nach der VOB von 5.000,-€ bis zum Wert von 250.000,-€ und über die Vergabe der Planungsleistungen
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen ~~des § 5 Abs. 3~~ dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOB bis zum Wert von 5.000,- Euro. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
- a. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
  - b. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
  - c. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) bei den Vorhaben nach § 33 Abs. 2, § 34 und § 35 BauGB
  - d. das Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB (Sanierungsgenehmigungen).
  - e. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

- f. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen nach Satz 1 ist das Votum des Hauptausschusses einzuholen.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €
- (7) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

**§ 8**  
**Stellvertreter des Bürgermeisters**

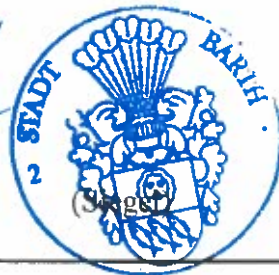
- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat/Stadträtin. Es werden zwei Vertreter des Bürgermeisters gewählt.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 €.

**Artikel II**

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 30.10.2018

Bürgermeister, 1. Stellv.



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011. S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichung von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 30.10.2018

Bürgermeister, 1. Stellv.

